

**Satzung
des Kunstverein Burg**

in der Fassung vom 25.11.2014

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Burg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Kunstverein Burg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burg, Dithmarschen

1. §2 Zweck des Vereins / Gemeinützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kunstausstellungen und Aktivitäten zur Förderung und Unterstützung der Rezeption künstlerischer Projekte sowie deren Realisierung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Dithmarschen, zweckgebunden für Jugendhilfe.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt 60,00 Euro, die des ermäßigten Beitrages beträgt. /...Euro und ist für...../..... vorbehalten. Die Beiträge sind jeweils am 3. Werktag des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen selbstständig überwiesen werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Es sind jeweils 2 Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

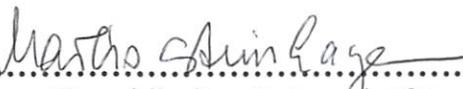
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde am 26.03.2014 in Burg in der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

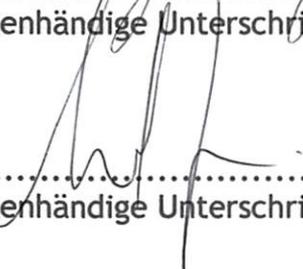
Burg, den 25.11.14

MARCUS STEINHAUER 
 (Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

MICHAEL KÜHNE 
 (Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Katharina Mitzel 
 (Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

ANGELIKA JAWORSKI 
 (Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

BERNI JAWORSKI 
 (Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Hans Steinhagen 

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Holm Felix v. Gottwitz 

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Franz Speth 

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Zornitsa Schömfel 

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Dink Schömfel 

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

Sabille Mehl 

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Zuname, Eigenhändige Unterschrift)